



Musik entdecken – Musik erleben

SCHULORDNUNG

www.rastatt.de/musikschule

Schulordnung der Städtischen Musikschule Rastatt

§ 1

- (1)** Die Musikschule Rastatt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rastatt.
Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei der musikinteressierten Jugend erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind ihre besonderen Aufgaben.
- (2)** Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Rastatt ist der Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages zwischen der Stadt Rastatt, vertreten durch den Schulleiter, und den Erziehungsberechtigten des jugendlichen Musikschülers.
- (3)** Die Musikschule Rastatt ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. und hat ihrem Lernprogramm die Lehr- und Ausbildungspläne dieses Verbandes zugrunde gelegt.

§ 2

Die Stadt Rastatt stellt Schulleiter und Lehrkräfte der Musikschule Rastatt ein.

§ 3

- (1)** Die Musikschule wird, soweit pädagogische Belange berührt werden, vom Schulleiter geführt. Geschäftsführung und Verwaltung werden von der Stadt Rastatt wahrgenommen.

- (2) I.** Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Städtischen Musikschule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulträger, Schulleitung, Lehrern und Eltern als Vertreter der Musikschüler zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Städtische Musikschule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu beschließen.

Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- der zuständige Dezernent der Stadt Rastatt als Vorsitzender
- der Fachbereichsleiter der geschäftsführenden Schulverwaltung
- der Schulleiter
- drei Vertreter der Lehrerschaft
- drei Vertreter der Eltern.

Die Dauer der Amtszeit der Vertreter der Lehrerschaft und der Eltern beträgt zwei Schuljahre der Städtischen Musikschule.

- II.** Die Schulkonferenz entscheidet nach Maßgabe dieser Schulordnung in nichtöffentlicher Sitzung über:
- a) Stellungnahme der Musikschule gegenüber dem Schulträger zur Namensgebung der Schule
 - b) Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die Städtische Musikschule berühren, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 - c) Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 - d) Erhöhung der Mitarbeiterorientierung durch Schaffung und Weiterentwicklung eines Klimas für offene Kommunikation zwischen den Beteiligten
 - e) Vorschläge zu Maßnahmen über die Verbesserung und Optimierung der Wirtschaftlichkeit und Organisation

- f) Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger und Vorschläge über die Verwendung der der Städtischen Musikschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung
- g) Vorschläge zur Änderung der Schulordnung und Entgeltordnung gegenüber dem Schulträger
- h) Vorschläge zur Gestaltung des Verhältnisses der Städtischen Musikschule zu allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Vereinen, Verbänden und sonstigen kulturellen und pädagogischen Einrichtungen in ihrem Einzugsbereich gegenüber dem Schulträger
- i) Vorschläge zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und Werbemaßnahmen zum Schülernachwuchs gegenüber dem Schulträger
- j) Vorschläge zur Entwicklung von Marketingstrategien zur Erhöhung der Kunden- und Bürgerorientierung gegenüber dem Schulträger
- k) Vorschläge zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Städtischen Musikschule
- l) Stellungnahmen der Städtischen Musikschule vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und Erweiterung oder Aufhebung der Städtischen Musikschule
- m) Stellungnahme der Städtischen Musikschule zur jährlichen Haushaltsrechnung
- n) Verwendung der eingespielten Gelder der Ensembles

(3) Zur Erörterung von generellen Fragen, die die Musikschule betreffen, ist der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur zuständig. Behandelt der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur der Stadt Rastatt Angelegenheiten, die die Musikschule betreffen, ist rechtzeitig eine schriftliche Stellungnahme der Schulkonferenz vorzulegen.

- (4) Bei der Musikschule Rastatt wurde ein Elternbeirat gebildet, der sich nach der Mustersatzung des Landeselternbeirates der Musikschulen Baden-Württemberg zusammensetzt. Der Elternbeirat übermittelt Anregungen und Informationen schriftlich.

§ 4

Für die Schüler der Musikschule ist eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Beitrag ist im Entgelt enthalten.

§ 5

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan der Musikschulen in folgenden Stufen:

I. Grundstufe

- a) Mobile
Musik- und Bewegungserziehung in Klassen
Kleinkinder von ca. 1 bis 3 Jahren mit einer erwachsenen Begleitung
- b) Rhythmik
Bewegte Wahrnehmungsspiele in Klassen
Kleinkinder von ca. 3 - 4 Jahren mit einer erwachsenen Begleitung
- c) Musikalische Früherziehung in Klassen
Aufnahmealter: ca. 4 Jahre (2 Jahre vor Einschulung)
- d) Musikalische Grundausbildung in Klassen
Aufnahmealter: ca. 6 Jahre (Schulkinder)

II. Unterstufe

- a) Instrumentaler Klassenunterricht
Aufnahmealter: ca. 7 - 10 Jahre
- b) Instrumentaler/vokaler, elementarer
Gruppen-, Kombinations- und Einzelunterricht ergänzt durch Musiklehre, Sing- und Spielkreise
Aufnahmealter: ca. 7 - 8 Jahre

III. Mittelstufe

Instrumentaler/vokaler Kombinations- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Vororchester, Singkreise, Kammermusik, Gehörbildung
Aufnahmealter: ca. 12 Jahre

IV. Oberstufe

- a) Instrumentaler/vokaler Kombinations- und Einzelunterricht, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor, Kammermusik sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften.

Aufnahmealter: ca. 15 Jahre

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Die Bezeichnung des Aufnahmealters soll einen Anhalt geben; entscheidend für die Stufen sind Eignung und Leistung.

In der Unterstufe wird grundsätzlich elementarer Gruppen- bzw. Kombinationsunterricht erteilt. Auf Wunsch der Eltern kann - nach den Möglichkeiten der Schule - auch Einzelunterricht erteilt werden.

- b) Die Schüler erhalten Unterricht im Rahmen der aufgestellten Unterrichtspläne.
- c) Die Einteilung zur Ensemble- und Ergänzungsstunde nimmt je nach Instrument, Ausbildungsstand und Interesse des Schülers und der Musikschule der Schulleiter vor.

V. Besondere Kurse und Projekte

Besondere Kurse und Projekte werden bei Bedarf durch die Städtische Musikschule angeboten.

§ 6

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Das Schuljahr für den Unterricht Mobile und Rhythmik, für die Musikalische Früherziehung und Grundausbildung beginnt - abweichend vom Schuljahr der übrigen Instrumental-/Vokalfächer - nach den Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen und endet nach Ablauf der Kurse mit Beginn der Sommerferien. Bei der Musikalischen Früherziehung handelt es sich um einen zweijährigen Kurs. Mit dem Instrumentalen Klassenunterricht wird bei genügend Interessenten und mit den besonderen Kursen und Projekten bei Bedarf begonnen. Die Ferien-

und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Rastatt gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

- (2)** Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt. Die Unterrichtseinheit in der Musik- und Bewegungserziehung (Mobile) bzw. bei den bewegten Wahrnehmungsspielen (Rhythmik) dauert 45 Minuten, in der Früherziehung bzw. in der Grundausbildung 60 Minuten, beim Instrumentalen Klassenunterricht 2 x 45 Minuten, bei den Instrumental-/Vokalfächern 30, 45 bzw. 60 Minuten. Bei besonders förderungswürdigen Schülern besteht die Möglichkeit, einer 2 x 30 oder 2 x 45 Minuten dauernden Unterrichtseinheit. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Schulleiter, der vom jeweiligen Fachbereich unterstützt wird. Die Förderung bezieht sich jeweils auf ein Jahr. Über eine darüber hinausgehende Förderung muss erneut entschieden werden.

§ 7

- (1)** Den Zielen der Musikschule entsprechend werden insbesondere solche Fächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Angeboten werden folgende Instrumental-/Vokalfächer: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete (Flügelhorn), Horn, Posaune, Tenorhorn, Baritonhorn, Tuba, Schlagzeug, Gitarre, Klavier, Harfe, Gesang.
- (2)** Im Grundsatz soll der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Schuleigene Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler mietweise überlassen werden.
- (3)** Die Mietzeit beträgt in der Regel ein halbes bis zu einem vollen Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.

- (4)** Mietinstrumente mit Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Mietinstrumente mit Zubehör werden in einwandfreiem Zustand (regelmäßig generalüberholt) dem Mieter übergeben. Kosten der laufenden Pflege und selbstverschuldete Beschädigung sind Sache des Mieters. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- (5)** Die Schüler der Musikschule sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum (Instrumente, Noten usw.) verantwortlich.

§ 8

- (1)** Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Instrumentalstunden und der Ensemblefächer verpflichtet. In begründeten Einzelfällen können zeitlich befristete Ausnahmen von der Schulleitung gewährt werden. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte schriftlich oder telefonisch bei der Schulleitung bzw. der Lehrkraft entschuldigen.
- (2)** Bei unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung: Fehlt der Schüler zweimal hintereinander unentschuldig, folgt die 1. Mahnung, fehlt er weitere zweimal unentschuldig, wird die 2. Mahnung zugeschickt. Erfolgt daraufhin keine Reaktion seitens des Schülers oder seines Erziehungsberechtigten, so kann der Schüler nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3)** Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - 1. Verwarnung durch die Lehrkraft.
 - 2. Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter.
 - 3. Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter.

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

- (4)** Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
Des gleichen ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (Orchester, Spielkreis, Kammermusikgruppe, Chor etc.) für jeden Schüler Pflicht. Ein zusätzliches musikalisches Engagement bleibt den Schülern unbenommen. Die Schüler können freiwillig an den von der Musikschule angebotenen Ergänzungsfächern (Gehörbildung, Musiklehre, Theorie etc.) teilnehmen.
- (5)** Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldung zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Information der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

§ 9

- (1)** Alle Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (2)** Die Fortschritte der Schüler werden auf Wunsch der Eltern in dem „Ausbildungsbuch für Schüler von Musikschulen“ jährlich festgehalten. Die Einsicht in das Ausbildungsbuch ist bei der Schulleitung zu jeder Zeit möglich.
Auf Wunsch wird das Ausbildungsbuch den Schülern für eine Woche mit nach Hause gegeben.
Beim Ausscheiden aus der Musikschule wird das Ausbildungsbuch mitgegeben.
- (3)** Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Schulleiter nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 10

- (1)** Die Entgeltsätze sind in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Entgeltermäßigung und eine Instrumentenmiete.
- (2)** Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und werden im Einzugsverfahren abgebucht bzw. können im Voraus bezahlt werden.
- (3)** Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Rastatt zu entrichten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen.

§ 11

- (1)** Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Die Einteilung erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.
- (2)** Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
- (3)** In der Mobile, Rhythmik, Musikalischen Früherziehung, Grundausbildung und beim Instrumentalen Klassenunterricht gelten die ersten drei, beim Instrumental-/Vokalunterricht die ersten sechs Unterrichtsmonate als Probezeit.
- (4)** Jeglicher Wohnungswechsel, auch innerhalb des Wohnortes, sowie der Neuanschluss eines Telefonapparates ist umgehend der Geschäftsstelle der Musikschule Rastatt mitzuteilen.

§ 12

- (1)** Eine Abmeldung des Schülers in den Instrumental-/Vokalfächern kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (30. September) erfolgen. Die Abmeldung des Schülers aus den Grundkursen (Mobile, Rhythmik, Früherziehung und Grundausbildung) kann zum 31. März und 31. Juli eines Jahres vorgenommen werden. Die Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens drei Monate vor den v.g. Terminen beim Leiter der Musikschule eingegangen sein.

- (2) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.
- (3) Die Abiturienten können zum 31. März abgemeldet werden.
- (4) Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

§ 13

Die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung ist Bestandteil der Schulordnung der Städtischen Musikschule Rastatt.

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.

Rastatt, den 16.09.2014



Hans Jürgen Pütsch
Oberbürgermeister

Anfahrt



Städtische Musikschule Rastatt

Herrenstraße 26 (Kulturforum)

76437 Rastatt

Telefon: 07222 972-8301

E-Mail: musikschule@rastatt.de

www.rastatt.de/musikschule